

Bezahlung der Sommerferien bei befristeter Beschäftigung

KollegInnen, die an einer Schule befristet eingestellt sind, haben in vielen Fällen ein Anrecht auf eine Bezahlung in den Sommerferien! Der Erlass zu befristeten Arbeitsverträgen und der Einbeziehung der Sommerferien wurde durch die Ergänzung vom 08.12.2017 zu Gunsten befristet Beschäftigter geändert.

Die Sommerferien sind in den Vertrag mit einzubeziehen, wenn

- die befristete Beschäftigung spätestens am 1. Februar eines Jahres bzw. dem ersten Arbeitstag danach beginnt und den Zeitraum bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien umfasst (Ferien werden „angehängt“)
- die befristete Beschäftigung nach dem 1. Februar beginnt und von vornherein vorgesehen ist, dass sie nach den Ferien endet (Ferien werden eingeschlossen)
- **neu:** die befristete Beschäftigung vertraglich nach dem 1. Februar eines Jahres bzw. dem ersten Arbeitstag danach beginnt und sich erst im Laufe der Ferien eine unmittelbare Anschlussverwendung ergibt (Ferien werden nachträglich „angehängt bzw. eingeschlossen“).

Erfolgt nach den Sommerferien eine Weiterbeschäftigung (auch in einer anderen Schulform oder in einer anderen Bezirksregierung), so sollte in diesen Fällen die Einbeziehung der Ferien durch „Anhängen“ an das vorhergehende Beschäftigungsverhältnis erfolgen (Erledigung von Restarbeiten).

Sowohl die **Schulleitungen** als auch die **Lehrerräte**, die an der befristeten Einstellung von Vertretungskräften bzw. an Vertragsverlängerungen beteiligt sind, müssen die angegebenen Zeiten einer Beschäftigung in den Vorlagen genau prüfen. Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass es keine unnötigen Beschäftigungslücken gibt, da ansonsten die Ferienbezahlung entfällt.

Wichtig: Formblätter für befristete Einstellung

Auf den Formblättern für befristete Einstellungen, die die Bezirksregierung zur Verfügung stellt, ist darüber hinaus zu beachten, dass sowohl der Einstellung als auch der Befristung zugestimmt werden muss (Entsprechendes muss angekreuzt werden). Ansonsten tritt der Vertrag nicht in Kraft!

Stand: Dezember 2019